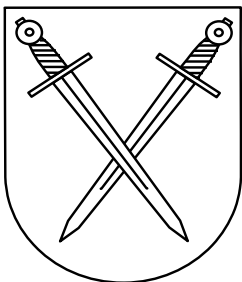


14/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.08.03

Inhalt	Seite
83. Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte	147
84. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003	152
85. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	155
86. Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2004	156



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Satzung vom 31.07.2003
für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Schwerte am 23.07.2003 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Schwerte (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

**§ 4
Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mind. seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
- b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Beginn des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. In Ausnahmefällen, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

§ 8
Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 - d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 11 a Stimmabgabe per Brief

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 b
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mind. 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12
Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmumscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mind. 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15
Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1,2 und 4, 14 (außer Nr. 5) - 18, 19, 20, 21, 22, 33 - 55, 56 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 23.07.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 31.07.2003

Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Abs. 2 eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im übrigen werden Fahrten von und nach Auswärts nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder Ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Schwerte:

a)	Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	93,00 Euro
b)	Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	444,00 Euro
c)	Mehrzweckfahrzeug (MZF-RTW) pro Person und Einsatz je nach Einsatzart	93,00 Euro/444,00 Euro
d)	Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Einsatz	324,00 Euro

2. Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet

- (2) Bei Fahrten über die Stadtgrenze Schwerte hinaus werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

a)	KTW	0,62 Euro/km
	RTW	1,19 Euro/km
	MZF je nach Einsatzart	0,62 Euro/1,19 Euro/km
	NEF	0,75 Euro/km

Berechnet werden die außerhalb des Stadtgebietes Schwerte zurückgelegten Kilometer

- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

§ 3
Erforderliche Bescheinigungen

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu diese der Besatzung der Rettungsmittel entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
 - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarf.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.01.2002 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003 stimmt mit dem am 23.07.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.08.2003

Böckelühr
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Marktes „Bürger für Bürger“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am 30.11.2003

in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30.11.2003 in Kraft.

Schwerte, den 31.07.2003

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Der Wahlausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 für die Durchführung der Kommunalwahl 2004 das Gebiet der Stadt Schwerte in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 7010, 7030, 7040, 7050, 7070, 7090, 7150, 7200 und 7210 wurden von mir in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung in Wahl- und Stimmbezirke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7010	7011	Am Wiesenberge An den Berken An der Silberkuhle Blumenweg Buschkampweg Fliederweg Gustav-Heinemann-Str. Heinrich-Lübke-Str. Im Butterbrauck Im Heiligen Feld In der Bredde Kurzer Morgen Narzissenweg Overberger Weg Sölder Straße Theodor-Heuss-Str. Unnaer Straße Zwischen den Wegen
	7012	Am Brauck Am Eulenhof Am Hausbruch Am Hermannsbrunnen Am Spaemannshof Am Teich Auf dem Spiekstück Brunnenstraße Dorfstraße E.-Ruschenbaumweg Forellenweg Geisecker Talstraße Hofweide Karlstraße Lupinenweg Schloßweide Zum Kellerbach Zum Mühlenstrang Zum Wellenbad
7020		Am Hohenstein Am Ufer Am Quickspring Behnesstraße Binnerheide Garbepfad Gehrenbachstraße Heinrich-Wick-Straße Hertelshof Im Hohlstück Lichtendorfer Straße Ostberger Straße 63 – 97 u. 64 – 70 Von Borriesweg Wittfeldweg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7030	7031	Ahornweg Akazienweg Am Sohlenkamp Emil-Rohrman-Straße Ernst-Gremmler-Straße Grünstraße Hainbuchenweg Hasencleverweg Im Weingarten Klewitzweg Konrad-Zuse-Straße Lindenweg Luise-Hoffmann-Straße Paul-Hoffmann-Straße
	7032	Alte Unnaer Straße Am Eggenstein Am Sonnenufer Chattenstraße Cheruskerstraße Gotenstraße Im Rosengarten In den Gärten Kimbernstraße Marsenerstraße Sigambrenstraße Teutonenstraße
7040	7041	Albert-Pepper-Weg Dieckerhofsweg Eschenweg Gabelsberger Straße Gut Ruhrfeld Hermannstraße Im Potthoff Leopold-Arends-Straße Leopold-Schütte-Weg Lohbahstraße Paul-Feldhügel-Weg
	7042	Ostberger Straße 1 – 61 und 2 – 62 Schützenstraße
7050	7051	Am Dahlbrink Auf der Ostenheide Brunsiepen Eckey Heidestraße 55 – Ende u. 76 – Ende Hüsingheide In der Servine Kornweg Mutter-Möller-Weg Römerstraße Schmiedesheide Ostberger Straße 97a – Ende u. 70a-Ende Waldstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

	7052	Alter Dortmunder Weg 59a – Ende u. 44a-Ende Bergerhofweg Bergstraße Försterweg Heidekamp Heidestr. 1–53 u. 2-74 Kleine Bergstraße Schmalzkamp Sohlsiepen Theilskamp
7060		Alter Dortmunder Weg 2 – 44 u. 1 – 59 Am Dohrbaum Am Stemmert Auf dem Heithof Bergische Straße Friedhofstraße Im Spieckebrack Märkische Straße Messingstraße Osthellweg Ostpreußenweg Pommernweg Schlesierweg
7070	7071	Am Kieküm Hörder Straße 21 – 131 u. 14 – 122 Klusenweg Ob der Kluse Sonnenstraße 2 – 2 c Talweg Westhellweg 1 - 27 u. 2 – 10
	7072	Agnes-Miegel-Straße E.-Moritz-Arndt-Straße Gartenstraße Gerh.-Hauptmann-Str. Gottfried-Herder-Str. Heinr.-v.-Stephan-Str. Kopernikusstraße Nettelbeckstraße Ostendamm Regenbogenstraße Ricarda-Huch-Straße Sonnenstraße 1 – Ende u. 2 D – Ende Virchowstraße Westhellweg 29 – 69 A u. 12 – 98

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- 7080** Am Langen Rüggen
Am Lenningskamp
Auf der Gunst
Emmastraße
Feldstraße
Fleitmannsplatz
Fleitmannstraße
Hermann-Löns-Weg
Holzener Weg
1 – 41 u. 2 – 38
Im Bohlgarten
Kreuzstraße 2 – 38
Ludwigstraße
Nickelstraße
Richardstraße
Rosenweg
Sauerlandstraße
Theodorstraße
Westhellweg 71 - 89
- 7090** 7091 Am Steinbach
Birkenstraße
Holzener Weg
Hugo-Grotius-Weg
Köttersweg
Kreuzstraße 1 – 31
Krokusweg
Ludw.-Feuerbach-Weg
Luisenstraße
Samuel-Pufendorf-Weg
Sigridstraße
- 7092 Am Drüfel
Am Zimmermanns Wäld-
chen
Ardeyeck
Asterweg
Friedrich-Hegel-Straße
Helenenweg
Karl-Marx-Weg
Nelkenweg
Westhellweg
71 - Ende u.100 – Ende
- 7100** Am Holderbusch
Am Weidenbusch
Arth.-Schopenhauer-W.
Friedr.-Nietzsche-Weg
Friedr-v-Schelling-Weg
Joh.-Gottlieb-Fichte-W.
Grafeneck
Im Rosengrund
In der Budelle
Justus-Möser-Weg
Karl-Jaspers-Weg
Paulinenstraße
27 – 29 u. 6 – 32
Roonstraße
Rosenweg
Wilhelm-Leibniz-Weg
Zum Großen Feld
Zum Prinzenwäldchen
Westendamm

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- 7110** Agnes-Tütel-Weg
Am Ostentor
Appelhof
Bährenstraße
Béthunestraße
Freiherr-von-Stein-Str.
Graf-Adolf-Platz
Graf-Adolf-Straße
Graf-Diederich-Straße
Hellpöthgasse
Jägerstraße
Kirschbaumsweg
Kl. Märkische Straße
Mülmkestraße
Nordwall
Ostenstraße
Prael-Straße
Röntgenstraße
Robert-Koch-Platz
Robert-Koch-Straße
Wallstraße
Wittekindstraße
Wolfsgasse
- 7120** Bahnhofstraße
Brückstraße
Friedrichstraße
Goethestraße
Hüsingstraße
Hörder Straße
1 – 15 u. 2 – 12
Haselackstraße
Hastingsallee
Körnerstraße
Kampgasse
Kampstraße
Karl-Gerharts-Str.
Kleppingstraße
Kuhstraße
Neumarkt
Nordstraße
Poststraße
Rathausstraße
Schillerstraße
Senningsweg
- 7130** Am Stadtpark
Beckenkamp
Beckestraße
Eintrachtstraße
Eisenindustriestraße
Friedensstraße
Gasstraße
Hagener Straße
1 – 31 u. 2 – 32
Kantstraße
Mährstraße
Postplatz
Teichstraße
Westwall
Wilhelmstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- 7140** Am Kirchhof
Am Markt
An der Ruhr
Auf dem Eilande
Detlef-Lewe-Weg
Geschwister-Scholl-Str.
Große Marktstraße
Hagener Straße
31 A – 97 u. 32 A – 108
Hellpöthstraße
Heilige Geiststraße
Im Reiche des Wassers
Jahnstraße
Kötterbachstraße
Kleine Jahnstraße
Kleine Liethstraße
Liethstraße
Mühlengraben
Mühlenstraße
Obere Meischede
Ruhrstraße
Südwall
Untere Meischede
Wandhofener Str. 2 – 6
Westenort
Westenstraße
- 7150** 7151 Am Ohl
Auf dem Tummelplatz
Auf der Höhe
Dietr.-Bonhoeffer-Str.
Ernst-Barlach-Weg
Forstweg
Hangstraße
Heinrich-Heine-Straße
Iserlohner Straße
Letmather Str.
1 – 45 u. 2 – 30
Noldeweg
Rembrandtweg
Ruhrblick
Thomas-Mann-Straße
Villigster Straße
1 – 45 u. 2 – 40
Wilhelm-Hidding-Weg
Zum Mühlenberg
- 7152 Alte Lay
Alfred-Klanke-Str.
Am Kuckuck
Am Pflanzgarten
Am Uhlenhorst
Am Walde
Am Winkelstück
1 – 53 u. 2 – Ende
Am Ziegelofen
An der Steinkuhle
Auf der Böcke
Bachstraße
Beckhausweg
Elsetalstr. 1–7 u. 2–16
Fasanenweg
Großenbräucker Weg
Holbeinweg
Im Grävenkamp
Im Kühl
Lerchenweg
Mühlenweg
Rechmühle
Rheinener Weg
Rote-Haus-Straße
Schröders Gasse
Schulstraße
Villigster Straße 47 – Ende
u. 42 – Ende
Westheider Weg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7160 Am Bruch
Am Kindergarten
Am Kornfeld
Am Ochsenhügel
Auf dem Kamp
Auf der Heuschede
Dinkelweg
Franz-Cloidt-Weg
Gerstenweg
Haferweg
Hagener Straße
99 – 241 u. 110 – 240
Holzstraße
Kleeweg
Kleine Strangstraße
Maisweg
Osterfeldstraße
Pettenhahnweg
Rapsweg
Roggenweg
Seggenwiesweg
Strangstraße
Untere Wülle
Violainesstraße
Wandhofener Straße
1 – Ende u. 8 – Ende
Wandhofer Bruch
Weizenweg
Westendamm 71 – 75
Zum Spielpark

7170 Am Gartenbad
Am Krusen Bäumchen
Am Springe
Auf der Steimke
Buchenweg
Eichenweg
Föhrenweg
Fichtenstraße
Grüner Weg
Holzweg
Im Ostfeld
Jürgen-Velthaus-Straße
13 – Ende u. 12 – Ende
Kastanienweg
Kiefernweg
Lärchenstraße
Nattlandweg
Platanenweg
Reichshofstraße
1 – 55 u. 2 – 30
Spieksweg
St.-Peter-Weg
Tannenstraße
Tulpenstraße
Vier-Morgen-Straße
Wannebachstraße
Weidenweg
Wiedebuschweg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7180 Adolf-Kolping-Straße
Alte Freiheit
Am Bahrenkamp
Am neuen Kampe
Am Schliggenstück
Am Vosskampe
Am Wittenkamp
Amtsstraße
An der Schützengräfte
Auf der Hofestatt
Bruchstraße
Brünninghausstraße
Eickhofstraße
Hagener Straße
243–Ende u. 242-Ende
Kirchplatz
Klätergasse
Labuissierestraße
Meiner Weg
Melkgasse
Mittelstraße
Niederer Mühlenweg
Niederstraße
Reichshofstraße
151-Ende u. 142-Ende
Rohrstraße
Schräpperweg
Wasserstraße
Wiesenstraße

7190 Alter Hellweg
Am Buchenstück
Am Feuerteich
Am Rüpping
Ebberg
Ebbergstraße
Ginsterweg
Grabenstraße
Hasenweg
Hohlweg
Im Gässchen
Im Graben
Im Ortsstück
Im Uhlentoll
Jürgen-Velthaus-Straße
1 – 11 u. 2 – 10
Mesenbecke
Neuer Hellweg
Reichshofstraße
57 – 149 a u. 32 – 140
Schloßstraße
Siedlerstraße
Sonnenhang
Syburger Straße
Turmweg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7200 7201 Am Böckenstück
Am Derkmannsstück
Am Heedufur
Am Winkelstück
135 – 141 u. 140
Am Zollpfosten
Auf der Heide
Barlohsgrund
Buntspechtweg
Bürenbrucher Weg
Eichendorffstraße
Fridagsgut
Felderchenweg
Goldammerweg
Gut Beckhausen
Heinrich-Möller-Weg
Heinr.-Overbeck-Weg
Im Rohlande
Jödeweg
Kiebitzweg
Lürhmannsweg
Piwittsheide

7202 Am Buschufur
Am Winkelstück 55 - Ende
Badstraße
Elsetalstraße
9 – Ende u. 18 – Ende
Finkenstraße
Höhenweg
Immenweg
Taubenstraße

7210 7211 Allouagnestraße
Am Dümmpelmanns
Kamp
Am Kämpchen
Am Sauerfeld
Auf dem Hilf
Auf der Lichtenburg
Grürmannstraße
Im Wiesengrund
Kirchhofsweg
Kirchstraße
Letmather Straße
Lindenufer
Mühlendamm
Unterdorfstraße

7212 Am Ehrenmal
Am Elsebad
Am Hachen
Am Kleinenberg
Am Knapp
Brunnenbergshöhe
Bürenbruch
Gut Böckelühr
Gut Halstenberg
Höfen
Michaelisweg
Offerbachstraße
Papenberg
Reingsen
Sembergweg
Steinberg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7220 Am Herlingsen
Am Schulpfad
Am Silbersiepen
Am Strassborn
An den Thunbüschen
Auf dem Hallo
Auf der Hemke
Auf der Lückehaide
Beethovenstraße
Bierstraße
Brackmannskamp
Brinkmanns Hof
Gillstraße
Grandweg
Groven-Wiese
Haydnstraße
Heinkessiepen
Hengstenbergstraße
Im Bierkampe
Im Deitert
Im Heimsoth
Im Wietloh
Im Winkel
Kampwiese
Langstraße
Mozartweg
Pappelweg
Ruhrtalstraße
Sürgstück
Schubertstraße
Schumannweg
Stüppenberg
Westhofener Weg

Schwerte, 06.08.2003

Stadt Schwerte
10/12-91-01

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Böckelühr